

Richtlinien für das Leistungssingen im FSB Stand: 2012

- Vorbedingung** Ein „Chor“ besteht aus mindestens 12 singenden Mitgliedern. Ensembles unter 12 singenden Mitgliedern werden gesondert bewertet.
- Leistungsstufen** Leistungsstufe C – Leichte Anforderungen
Leistungsstufe B – Mittlere Anforderungen
Leistungsstufe A – Hohe Anforderungen
Jeder/s Chor/Ensemble kann sofort in einer Stufe (A, B, oder C) antreten.
- Was ist zu singen** Drei Chorwerke:
• ein Pflichtchor (wird vom Musikausschuss ausgewählt) und
• zwei Wahlchöre (wählt der Chor aus).
Die zwei Wahlchöre setzen sich aus
– einer Originalkomposition und
– einem Volksliedsatz zusammen
und sollen in den musikalischen Anforderungen der jeweiligen Leistungsstufe entsprechen. Gesungen werden zuerst der Pflichtchor, dann die Wahlchöre.
- Zusatzbedingungen** • Alle Werke sind ohne Instrumentalbegleitung (a cappella) zu singen.
• Sie können tiefer oder höher transponiert werden, sofern dies vor dem Vortrag den Juroren bekanntgegeben wird.
• In der Leistungsstufe C kann die Tonangabe von einem Tasteninstrument aus erfolgen.
• Bei Kinderchören ist der Pflichtchor a cappella zu singen, die zwei Wahlchöre können mit kleiner Instrumentalbesetzung aufgeführt werden.
Über die jeweilige Zulassung von Instrumenten entscheidet der Musikausschuss.
- Bewertung** Sie erfolgt durch fünf Juroren, von denen drei dem FSB angehören. Die jeweils niedrigste und höchste Punktezahl der Jury bleibt unberücksichtigt. Die Wertung der Juroren wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.
- Kriterien** • Textgestaltung
• Sprechtechnik
• Rhythmik und Phrasierung
• Tempo, Dynamik
• Intonation
• Chorklang und Präsentation
• Chorleitung (Dirigieren und Chordisziplin)
Pro Kriterium maximal 7 Punkte, ergibt mögliche Gesamtpunktezahl von 49 Punkten. Der Chor muss von maximal 49 Punkten mindestens 30 Punkte in seiner Leistungsstufe (A, B, C) erreichen, um eine Urkunde und die Auszeichnung „Leistungschor“ (A, B, C) zu erhalten.
- Urkunde**
- | <u>mit Auszeichnung</u> | <u>Punkte</u> | <u>Prädikat</u> |
|--------------------------|---------------|--|
| „Leistungs-Chor“ | ab 45,00 | mit hervorragendem Erfolg teilgenommen |
| „Leistungs-Chor“ | ab 40,00 | mit sehr gutem Erfolg teilgenommen |
| „Leistungs-Chor“ | ab 35,00 | mit gutem Erfolg teilgenommen |
| „Leistungs-Chor“ | ab 30,00 | mit Erfolg teilgenommen |
| <u>ohne Auszeichnung</u> | <u>Punkte</u> | <u>Bemerkung</u> |
| | ab 26,00 | lobende Anerkennung |
| | unter 26,00 | hat teilgenommen. |
- Die Punktezahlen werden nicht auf- oder abgerundet, sie brechen zwei Stellen nach dem Komma ab.
- Gültigkeit** Ein Chor, der eine Auszeichnung erhält, kann diese für fünf Jahre in seinem Namen führen, wobei das Jahr, in dem diese Auszeichnung errungen wurde, angegeben wird. Im sechsten Jahr muß die Auszeichnung „Leistungs-Chor“ neu erworben werden.

Ausführungsbestimmungen für das Leistungssingen des FSB 2012

- Das Leistungssingen findet im Abstand von zwei Jahren statt.
 - Alle Chorgattungen (gemischter Chor, Männer-, Frauen, Kinder- und Jugendchor) können sich beteiligen.
 - Nur Chöre, die mindestens drei Jahre bei der Geschäftsstelle als Mitgliedschor gemeldet sind, können teilnehmen.
-

- Die Ausschreibung erfolgt über die FSZ und zugleich auf der FSB-Homepage.
 - Die Chöre senden ihre Anmeldung für das Leistungssingen über den zuständigen Kreischorleiter an die Geschäftsstelle des FSB.
 - Die zwei Wahlchöre müssen beigelegt sein.
Wahlchöre sind: a) eine Originalkomposition (mit sechs Partituren) und
 b) ein Volksliedsatz (mit sechs Partituren).
 - Die Wahlchöre sollen im Schwierigkeitsgrad der gemeldeten Leistungsstufe entsprechen.
 - Nur A-cappella-Werke sind zugelassen.
Ausnahme: Bei Kinderchören ist der Pflichtchor a cappella zu singen, die Wahlchöre können mit kleiner Instrumentalbesetzung aufgeführt werden. Der Musikausschuss entscheidet über die jeweilige Zulassung der Instrumente.
 - Es ist nicht gestattet eigene Kompositionen und Bearbeitungen aufzuführen, auch nicht unter einem Pseudonym.
 - Die bei einem Leistungssingen des FSB aufgeführten Werke dürfen vom gleichen Chor bei späteren Leistungssingen nicht mehr wiederholt werden.
-

- Vorsitzende(r) und Chorleiter(in) geben eine Erklärung über die Chorstärke und die Chormitgliedschaft aller beteiligten Sänger(innen) ab. Der teilnehmende Chor verpflichtet sich durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Chorleiters die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen des Leistungssingens anzuerkennen.
 - Ohne vollständige Unterlagen (Anmeldung, Erklärung, Wahlchöre) erfolgt keine Zulassung!
 - Rechtzeitig erhalten die Chöre für ihre gewählte Leistungsstufe kostenlos den Pflichtchor in der gemeldeten Chorstärke.
-

- Die Reihenfolge des Auftretens innerhalb der einzelnen Stufen bestimmt der Musikausschuss.
 - Das Leistungssingen beginnt mit der Leistungsstufe C, es folgt Stufe B. Die Stufe A beendet das Leistungssingen.
 - Termine und Programm des Leistungssingens werden rechtzeitig in der FSZ veröffentlicht.
 - Die Juroren bestimmt der Bundes-Chorleiter in Zusammenarbeit mit dem Musikausschuss.
-

- Nach Abschluss des Leistungssingens werden das Gesamtergebnis und die Durchschnittspunktzahl für die jeweiligen Bewertungskriterien dem Chor schriftlich mitgeteilt.
- Der FSB kann vom Leistungssingen einen Bild- und Tonmitschnitt ausschließlich für dokumentarische Zwecke anfertigen.
- Gemeldete Chöre, die nicht antreten, müssen die erhaltene Originalliteratur zurücksenden oder bezahlen.
- Chöre, die aus fotokopierten Noten singen, obwohl noch GEMA-Schutz besteht, werden ausgeschlossen.

Über die Sängerkreise

Absender (Offizieller Chorname)	Sängerkreis
	Sängergruppe

Meldebogen zum 17. Bundes-Leistungssingen des Fränkischen Sängerbundes e.V. am 25.11.2012 in Sulzbach-Rosenberg

• Nur über den Kreis-Chorleiter an den Bundes-Chorleiter •

Meldeschluss: 31. März 2012

Bitte unbedingt eine E-Mail-Adresse angeben

Chorgattung: Kinderchor Jugendchor Frauenchor Männerchor Gem. Chor Ensemble

Chorstärke: Sängerinnen: _____ Sänger: _____ Gesamt: _____

Leistungsstufe: A (Hohe Anforderungen) B (Mittlere Anforderungen) C (Leichte Anforderungen)

Wahlchöre: Je fünf (6) Partituren liegen bei (können Kopien sein),

1. eine Originalkomposition: Name des Werkes - Komponist mit Jahreszahlen - Dichter mit Jahreszahlen,

2. eine Bearbeitung eines Volksliedes: Name des Werkes - Bearbeiter mit Jahreszahlen (Satz).

Anschriften: Chorleiter(in) des Chores: <hr/> <hr/> <hr/> Tel: _____ Handy: _____ E-Mail: _____	Vorsitzende(r) des Chores: <hr/> <hr/> <hr/> Tel: _____ Handy: _____ E-Mail: _____
--	---

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift: Chorleiter(in))

Unterschrift: Vorsitzende(r))

Stellungnahme des/der Kreis-Chorleiter(s)/in - Gegebenenfalls Rückseite verwenden. (Bitte auf Vorhandensein von Originalkomposition und Volkslied-Satz achten)

An den Sangerkreis
